

An das Justizministerium  
des Landes Nordrhein Westfalen  
Herrn Staatssekretär Jan Söffing  
Martin-Luther-Platz 40

40212 Düsseldorf

IBKA e.V.- Landesverband NRW  
Landessprecher:  
Rainer Ponitka  
Steinbach 19 - D-51789 Lindlar

stellvertretende Landessprecherin:  
Petra Daheim

Telefon: +49-02266/9015244  
Fax: +49-02266/8059948

E-Mail: [nrw@ibka.org](mailto:nrw@ibka.org)  
Web: <http://www.ibka.org/nrw>

Lindlar, den 20.08.2008

## **Ermäßigung der Kirchenaustrittsgebühr NRW Befreiung von der Kirchenaustrittsgebühr NRW**

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Söffing,

am 02.Juli 2008 hat die 3. Kammer des ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts im Verfahren über die Annahme zur Entscheidung der Verfassungsbeschwerde u.a. gegen die Paragraphen 1,3 bis 6 des Kirchenaustrittsgesetzes NRW entschieden<sup>1</sup>.

Unter den Randnummern 38 sowie 41 der Entscheidung finden sich Hinweise auf die Möglichkeit, die Kirchenaustrittsgebühr für austretende Personen zu ermäßigen oder diese sogar von der Gebühr zu befreien.

Dem Internationalen Bund der Konfessionslosen und Atheisten e.V. gegenüber wird jedoch immer wieder seitens einzelner Bürgerinnen und Bürger behauptet, die Amtsgerichte wiesen nicht auf diese Möglichkeit der Ermäßigung oder Befreiung hin, oder bestritten diese tatsächlich.

Zum dargestellten Thema wenden wir uns nun mit den folgenden Fragen an Sie, mit der Bitte um deren Beantwortung:

- Wie werden derzeit Bürgerinnen und Bürger über die Möglichkeit des Erlasses oder der Ermäßigung der Kirchenaustrittsgebühr informiert?
- Wie können Bürgerinnen und Bürger formal korrekt einen Antrag auf Erlass oder Ermäßigung der Kirchenaustrittsgebühr stellen?
- Wann und wo ist ein solcher Antrag zu stellen? Bisher müssen zum Kirchenaustritt gewillte Bürgerinnen und Bürger zunächst einmal Gebührenmarken erwerben, bevor deren Anliegen bearbeitet wird.
- Wie können Bürgerinnen und Bürger einen Antrag auf Ermäßigung oder Erlass der Kirchenaustrittsgebühr begründen, bzw. wie ist ein entsprechender Anspruch nachzuweisen? (z.B. wie belegt ein religionsmündiger Schüler, dass sein Taschengeld nicht ausreicht?)

<sup>1</sup> ([http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20080702\\_1bvr300607.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20080702_1bvr300607.html))

- Wie würde Art 136, 3 WRV gegenüber Dritten gewahrt? (z.B. religionsmündige Schüler gegenüber ihren Erziehungsberechtigten?)
- Wie viele Bürgerinnen und Bürger haben bereits entsprechende Anträge gestellt seit der Erhebung der Kirchenaustrittsgebühr in NRW?
- Wie viele dieser Anträge wurden bewilligt?

Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf hinsichtlich der Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger über die Möglichkeit der Ermässigung oder gar der Befreiung von der Kirchenaustrittsgebühr und/oder hinsichtlich der Anwendung der Gebührenermässigungspraxis der Amtsgerichte?  
Welche Massnahmen beabsichtigt die Landesregierung zu ergreifen?

Mit freundlichen Grüßen,

Rainer Ponitka, IBKA e.V.  
Landessprecher NRW

Verteiler:  
Amtsgerichte in NRW zur Kenntnis